

## Die für die Paläontologie<sup>1</sup> anzuwendenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes

von Almuth Gumprecht

Die *fachliche* Bodendenkmalpflege in Westfalen-Lippe wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch das Westfälische Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (WMfA/AfB) und das Westfälische Museum für Naturkunde (WMfN), wahrgenommen. Diese Aufgabenteilung folgt aus der unterschiedlichen Aufgabenzuweisung: Das WMfA/AfB klärt archäologische Fragestellungen, während das WMfN dies für die Paläontologie vornimmt. Dabei ist durch die Rechtsprechung abgeklärt, dass wegen der gesetzlich festgelegten *Weisungsunabhängigkeit* gem. § 22 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Beurteilungen und Einschätzungen der Denkmalämter wegen ihrer besonderen Sach- und Fachkunde einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Die *Verfahren* mit Denkmalbehörden und anderen öffentlichen Stellen werden allein durch das WMfA/AfB mit seinen drei Außenstellen in Olpe, Bielefeld und Münster durchgeführt. Im Innenverhältnis werden jedoch zuvor die paläontologischen Fragen durch das WMfN geklärt. Dazu gehört sowohl die Bestimmung und Bewertung eines paläontologischen Objektes auf seine Denkmalqualität hin als auch dessen Ausgrabung, wenn eine Gefährdung vorliegt (Rettungsgrabung) bzw. die Vorgabe *fachlicher* Standards für Ausgrabungsgenehmigungen.

*Bodendenkmäler* sind unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, § 2 Abs. 5 S. 1 DSchG. Die Einbindung der paläontologischen Bodendenkmalpflege in das DSchG erfolgt über die Vorschrift des § 2 Abs. 5 S. 2. Danach *gelten* auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit als Bodendenkmäler, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG erfüllen, mit anderen Worten eine *Bedeutung* im Sinne des Gesetzes und ein *öffentliches Interesse* an ihrer Erhaltung vorliegt. Zwar verwendet das DSchG NW nicht wie manch andere deutsche Denkmalschutzgesetze den Begriff des „Kulturdenkmals“, die Aufzählung des § 2 Abs. 1 DSchG macht jedoch deutlich, dass es sich um Sachen handelt, die aufgrund menschlicher Tätigkeit entstanden sind („Bedeutung für die Geschichte des Menschen“, „für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse“, „für Städte und Siedlungen“). Paläontologische Objekte können deshalb nur über einen „Umweg“, eine Fiktion („gelten“), in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden. Ein paläontologisches Objekt ist dann ein (Boden)denkmal im Sinne des Gesetzes, wenn es Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte

---

<sup>1</sup> Die fachspezifischen Ausführungen zur Paläontologie verdanke ich Dr. Alfred Hendricks und Dr. Detlef Grzegorzcyk vom Westfälischen Museum für Naturkunde.

der Erde hat und an seiner Erhaltung (zusätzlich) ein öffentliches Interesse besteht. Aus der in § 2 Abs. 1 DSchG benannten Aufzählung der möglichen öffentlichen Erhaltungsinteressen („künstlerisch“, „volkskundlich“, „städtebaulich“, „wissenschaftlich“) kommt nur das letztgenannte, das wissenschaftliche Erhaltungsinteresse in Frage. Paläontologie, als die Lehre von den vorzeitlichen Lebewesen, dient der Erforschung fossiler (versteinerter) pflanzlicher und tierischer Organismen. Sie erfasst Lebewesen aller Zeitabschnitte der Erdgeschichte seit Entstehung des Lebens. Fossilien werden in drei Gruppen eingeteilt: „echte“ *Fossilien* (das heißt in versteinelter Form ganz oder in Teilen vorliegende pflanzliche oder tierische Organismen), *Spurenfossilien* (Hinterlassenschaften von Organismen in Form von Bewegungs- und Ruhespuren, Fress- und Wohnspuren; auffälligstes Beispiel sind Fußabdrücke von Dinosauriern) und *Gesteine*, in denen versteinerte Lebewesen oder/und deren Spuren für das Auge unerkennbar in das Gestein eingegangen sind bzw. das Gestein bilden (zum Beispiel bestimmte Formen der Steinkohle).

*Unbewegliche* (Boden-)Denkmäler sind Sachen, Teile von Sachen oder Mehrheiten von Sachen, die ortsfest sind (Umkehrschluss aus § 2 Abs. 4 DSchG). Zu den unbeweglichen paläontologischen Bodendenkmälern können gehören: *Fossilagerstätten*: Gesteinskörper, die außerordentlich viele oder seltene oder gut erhaltene Fossilien enthalten; *Fossilgemeinschaften*: Ansammlungen von Organismen, die Auskunft geben über Lebens- oder Todesumstände in einer bestimmten erdzeitlichen Phase; *Schichten*, in denen besonders viele oder spezifische Fossilien enthalten sind; *Schichtenfolgen*, aus deren Abfolge Schlüsse gezogen werden können über typische oder atypische erdgeschichtliche Entwicklungen; *Fundorte*, in denen Typusexemplare einer neuen Art entdeckt werden.

*Unbewegliche* paläontologische Bodendenkmäler können nur in fossilführenden Schichten vorliegen. Diese Schichten können sich sowohl direkt an der Oberfläche als auch in größerer Tiefe befinden. Im letzten Fall wird der für eine Unterschutzstellung rechtlich notwendige *Nachweis* über das Vorhandensein oftmals durch einen Aufschluss, zum Beispiel einen Steinbruch, eine Ziegeleigrube erleichtert. Der Aufschluss gewährt einen Einblick von der Erdoberfläche zu den fossilführenden Schichten. Schutzobjekt im Sinne des Gesetzes ist der sich an den Aufschluss anschließende Gesteinskörper. Mangelnde Zugänglichkeit etwa durch Verfüllung mindert nicht den Denkmalwert, sondern hindert lediglich die Anschaulichkeit des Bodendenkmals.

Da die Unterschutzstellung eines Bodendenkmals die freie Verfügungsbefugnis des betroffenen Eigentümers einschränkt, sind aus Gründen der Rechtssicherheit die *Grenzen* des unbeweglichen paläontologischen Bodendenkmals exakt zu bestimmen. Sie richten sich an den Grenzen des fossilen Vorkommens aus. Dieses ist mit wissenschaftlichen Messverfahren und Bohrungen fassbar und wird - an die Erdoberfläche projiziert - in einer topographischen Karte kenntlich ge-

macht. Nach der Rechtsprechung ist eine Untersuchung/Ausgrabung zum Nachweis eines unterirdischen Bodendenkmals entbehrlich, wenn aus geologisch vergleichbaren, bereits erforschten Situationen die für eine Unterschutzstellung notwendige an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein gezogen werden kann. Für den Eigentümer und/oder Nutzer wird durch die parzellenscharf markierte Kennzeichnung in der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1: 5000) ersichtlich, wieweit sich das Denkmal erstreckt und inwieweit für die *Zukunft* eine Nutzung der Genehmigungspflicht unterliegt. Soweit allerdings *vor* Unterschutzstellung bereits eine Abgrabungsgenehmigung vorliegt, ist Bestandsschutz gegeben und keine (zusätzliche) Genehmigung aus denkmalrechtlichen Gründen erforderlich. Es sei denn, dass sich herausstellt, dass die Wertigkeit (Bedeutung) des Denkmals eine nachträgliche Nutzungseinschränkung verlangt. Ein solcher Fall ist mir in Westfalen-Lippe nicht bekannt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall eine Entschädigungspflicht entstünde.

*Bewegliche* (Boden-)Denkmäler sind Sachen, die auch nach einer Trennung von ihrem Fundort zum Beispiel durch Ausgrabung noch Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Erde haben und an denen ein wissenschaftliches Erhaltungsinteresse besteht. In diesem Zusammenhang ergibt sich folgendes Problem: Anders als dem Laien geht es dem Wissenschaftler nicht primär um das Fundobjekt, sondern um die Einheit von Fund und Befund. Diese bilden die Grundlage für wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung. Sobald ein Fossil aus seinem natürlichen Gesteinsverband ohne Dokumentation und detaillierte Beschreibung des Umfeldes herausgelöst ist, wird sein Aussagewert unter Umständen erheblich eingeschränkt.

Zu den *beweglichen* paläontologischen Bodendenkmälern können gehören: *Typusfossilien*: eine Art typisierende Exemplare; Fossilien von *besonderer Erhaltungsform* (zum Beispiel Weichteilerhaltung); Fossilien, die Phasen der *Individualentwicklung* deutlich aufzeigen; Fossilien, die besondere *Variabilitätsformen* aufweisen; Fossilien, die die *Veränderlichkeit der Arten* manifestieren; Fossilien, die besondere *Anpassung an Umweltbedingungen* aufzeigen; Fossilien, die *spezifische Lebensweisen* deutlich zeigen; Fossilien, die Aussagen zur *Ökologie* ermöglichen; Fossilien, die Aufschluss geben über *Ausbreitungswege* und *-geschwindigkeiten* bestimmter Arten.

Um eine Gefährdung von Bodendenkmälern durch unsachgemäße Handlungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber eine *Erlaubnispflicht* für Nachforschungen, Grabungen und Bergungen aus Gewässern festgelegt. Die Grabungsgenehmigung wird von der *Oberen* Denkmalbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) im Benehmen mit dem Landschaftsverband (WMfA/AfB, WMfN) erteilt. § 13 DSchG knüpft nicht an den formellen sondern an den materiellen Denkmalbegriff an und

beinhaltet insofern eine Durchbrechung des konstitutiven Unterschutzstellungssystems. Das heißt, die Erlaubnispflicht besteht schon *vor* Unterschutzstellung. Unter die Erlaubnispflicht fällt nicht erst die Grabung, sondern auch schon das *zielgerichtete* Suchen zur Vorbereitung einer Grabung. Ein erlaubnispflichtiges Handeln gem. § 13 Abs. 1 S. 1 DSchG in Bezug auf paläontologische Objekte ist dann gegeben, wenn zwecks Auffindens paläontologischer Bodendenkmäler mit *mechanisch* wirkenden Geräten oder Hilfsmitteln Eingriffe in den Gesteinsverband vorgenommen werden.

Daraus folgen zwei Dinge: Zum einen, dass das Suchen im Schuttfuß eines Aufschlusses nicht erlaubnispflichtig ist, weil damit kein Eingriff in den natürlichen Gesteinsverband verbunden ist. Zum anderen muss der Vorsatz sich darauf richten, Bodendenkmäler zu finden: „Wer nach Bodendenkmälern graben *will*“. Derjenige, der aus anderen Gründen - wirtschaftliche Maßnahmen oder wissenschaftliche Geländeuntersuchungen - gräbt oder graben lässt, bedarf keiner Grabungserlaubnis nach DSchG. Wenn er allerdings anlässlich dieser Tätigkeiten *zufällig* ein Bodendenkmal entdeckt, unterliegt er der Anzeigepflicht nach § 15 DSchG und der Wartepflicht nach § 16 DSchG. Damit fällt nur das Handeln sachkundiger Ausgräber - Wissenschaftler und sachkundige Laien (Sammler, Hobbypaläontologen) - unter die Vorschrift des § 13 DSchG. Ihnen wird wegen ihres erhöhten Kenntnisstandes auch eine erhöhte Verantwortung von Gesetzes wegen übertragen.

Fraglich ist, ob auch derjenige, der in *laufenden Abbaubetrieben* (aktiven Steinbrüchen) eine Grabung durchführt, einer Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedarf. Meines Erachtens ist dies nach der gesetzlichen Konstruktion notwendig. Allerdings hat er einen Anspruch auf Genehmigung gem. § 13 Abs. 2 DSchG. Danach ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die Grabung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet. Da das Bodendenkmal bereits durch die genehmigte Abgrabung für die Zerstörung freigegeben wurde, wird durch die Grabung des Erlaubnisnehmers das Denkmal vor der spurlosen Zerstörung gerettet, allerdings mit der oben gegebenen Einschränkung: der Trennung von Fund und Befund ohne Dokumentation. Dies erscheint allerdings angesichts der ansonsten drohenden Alternative als das mildere Mittel. Eine weniger formalisierte Vorgehensweise in diesem Fall bietet § 13 Abs. 1 S. 2 DSchG. Danach sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln stattfinden, genehmigungsfrei. Wenn Sammler also - wie es bereits teilweise Praxis ist - ihre Grabungsabsicht in Westfalen-Lippe *vor* Durchführung mit dem WMfN abstimmen, könnte sich eine formlose Kooperation ergeben.

Unabhängig davon ist natürlich immer die Genehmigung des Eigentümers bzw. des Betreibers für eine Grabung einzuholen.

In der Vergangenheit stellte sich die Frage, ob Grabungen, die von Hochschullehrern der Paläontologie an Universitäten in Nordrhein-Westfalen oder unter deren Leitung durchgeführt werden, „unter der Verantwortung des Landes“ durchgeführt werden. Diese Frage wird inzwischen einhellig bejaht. Zwei Dinge sind jedoch dabei sicherzustellen: Erstens sollte die Grabung vorher beim Fachamt oder der zuständigen Gemeinde angezeigt werden; zweitens finden die oben genannten Vorschriften der '§ 15,16 DSchG auch hier Anwendung. Klarheit muss aber darüber herrschen, dass auch für diese „privilegierte“ Gruppe ebenso wie für das Fachamt das Graben in eingetragenen Bodendenkmälern tabu ist. Es sei denn, es liegt aufgrund einer genehmigten Abgrabung eine Gefährdung vor. Forschungs- und Erhaltungsgedanke stehen im DSchG gleichberechtigt nebeneinander!

Zum Schluss ein brisantes Thema: Wem gehören die in Nordrhein-Westfalen entdeckten beweglichen paläontologischen Bodendenkmäler? Im DSchG NW gibt es im Gegensatz zur Mehrzahl der Bundesländer kein Schatzregal. Das heißt, es gibt keinen originären Eigentumserwerb des Landes an denkmalwerten Fossilien bei Entdeckung. Stattdessen findet die Vorschrift des § 984 BGB entsprechend Anwendung: Mit der Entdeckung werden Entdecker und Grundstückseigentümer hälftige Eigentümer.

Um zu verhindern, dass ein bewegliches (Boden-)Denkmal der Öffentlichkeit auf Dauer entzogen wird, hat der Gesetzgeber gem § 17 DSchG die *Ablieferung* (Enteignung) zugunsten des Landes, des Landschaftsverbandes, des betroffenen Kreises oder der betroffenen Gemeinde gegen Zahlung einer Entschädigung vorgesehen. Einschränkend ist Voraussetzung, dass die Ablieferung zur Erhaltung des Denkmals erforderlich ist oder die Unterbringung im öffentlichen Interesse liegt. Man denke an Fossilien, die bei natürlichen klimatischen Bedingungen zerfallen und deshalb in einer öffentlichen Einrichtung mit entsprechenden Schutzvorrichtungen aufbewahrt werden müssen. Das öffentliche Interesse im Sinne dieser Vorschrift ist nicht gleichzusetzen mit dem öffentlichen Erhaltungsinteresse des § 2 DSchG. Das bedeutet, dass nicht für jedes denkmalwerte Objekt ein Ablieferungsverlangen gestellt werden kann sondern nur für *herausragende* Objekte. Im übrigen ist der Zeitraum für die Geltendmachung des Ablieferungsanspruchs begrenzt auf sechs Monate ab Kenntnis von der Entdeckung. Die Furcht, die manchen Entdecker davon abhält, auf dem Wege des Gesetzes zu wandeln und einen Fund zu melden, ist damit vielfach nicht berechtigt.

Hinzuweisen ist auch auf folgendes: Gem. § 16 Abs. 4 DSchG sind das Land, der Landschaftsverband oder die Stadt Köln berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate (mit Verlängerungsmöglichkeit) in Besitz zu

nehmen.

Quelle: In: Neujahrsgruß 2003: Jahresbericht für 2002 (Westfälisches Museum für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege und Altertumskommission für Westfalen (Hrsg.)), Münster 2001, S. 14-20.